Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 4. Juli 2024

in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung
(zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 2. März 2026)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

[1]Die Gemeinde Lindberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. [2]Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) [1]Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. [2]Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

[1]Benutzungsgeühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung: [2]Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) [1]Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. [2]Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) [1]Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. [2]Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. [2]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lindberg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag eizurichten. [3]Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) [1]Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Einrichtungsleitung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. [2]Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Lindberg vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. [2]Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an zehn Tagen im Monat. [3]Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. [4]Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) **in der Kinderkrippe:**	
von vier bis fünf Stunden	175,00 €
von fünf bis sechs Stunden	210,00 €
von sechs bis sieben Stunden	245,00 €
b) **im Kindergarten**	
von vier bis fünf Stunden	125,00 €
von fünf bis sechs Stunden	150,00 €
von sechs bis sieben Stunden	175,00 €

(2) Besuchen zwei oder mehrere beitragspflichtige Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um zehn Prozent ermäßigt.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag (Anmeldungsgebühr) in Höhe von 25,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

§ 7
Gebührenentlastung

(1) [1]Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wir die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. b um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. ² Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zu Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zu Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 11. August 1995 außer Kraft.

Lindberg, 4. Juli 2024

GEMEINDE LINDBERG

Lorenz
1. Bürgermeister